

zur Vertheilung an die Mitglieder der Kammer gebracht werden.

2.

Abänderungsvorschläge (§ 69 der Landtags-Ordnung) und Antrag auf motivirte Tagesordnung müssen, dafern sie der Kammer nicht gedruckt vorgelegen haben, insoweit sie angenommen worden sind, in der nächsten Sitzung nach deren erfolgtem Drucke und Vertheilung nochmals, jedoch ohne Discussion zur Abstimmung gebracht werden. Bilden die angenommenen Amendements einen Theil der der Kammer nach § 6 der provisorisch angenommenen Normativbestimmungen vorzulegenden gedruckten Zusammenstellungen, so bedarf es eines besondern Abdrucks derselben nicht. Es muß jedoch in diesem Falle der Abstimmung über das Ganze eine nochmalige Abstimmung über diejenigen angenommenen Anträge vorhergehen, welche der Kammer noch nicht vorgelegen haben.

Motiven.

Zu 1. Dergleichen Anträge werden entweder an eine Deputation oder an das Plenum zur Vorberathung überwiesen. Gelangen dieselben nun auch im letzteren Falle nach § 6 der kürzlich angenommenen Normativbestimmungen gedruckt in die Hände der Mitglieder, so ist doch in dem ersteren Fall dafür eine Gewähr nicht gegeben, insbesondere dann nicht, wenn mündliche Berichterstattung erfolgt.

Die vorgeschlagene Bestimmung entspricht dem § 15 der Geschäftsordnung des Norddeutschen Reichstags.

Zu 2. Soweit irgend möglich, sollten alle Anträge zum Druck gelangen. Im Norddeutschen Reichstage bildet dies die Regel. Die Einrichtungen sind dort so vorzüglich, daß etwa eine Stunde nach Einreichung des Concepts bei dem Präsidium der Antrag noch während der Sitzung gedruckt zur Vertheilung gelangt. Ähnliches würde auch hier durchzuführen sein, wenn die Kammermitglieder die Amendements und Anträge auf motivirte Tagesordnung, insoweit sich diese nicht erst aus der Debatte ergeben, noch vor Beginn oder wenigstens am Anfang der Sitzung bei dem Directorium schriftlich einreichen wollten. Es würden dann nur noch die Abänderungsvorschläge übrig bleiben, welche, weil sie erst aus der Berathung hervorgehen, nicht vorbereitet werden konnten. Finden diese Annahme, so sollen sie zur Vermeidung jeden Irrthums, der bei der Abstimmung über einen den Kammermitgliedern nicht vorgelegten, beim Vorlesen vielleicht nur unvollkommen gehörten Antrag so leicht möglich ist und dann nur noch das an sich erwünschte Auskunftsmittel der Remedur durch die Erste Kammer übrig läßt, nachträglich zum Druck und ohne Discussion nochmals zur Abstimmung gebracht werden. Auch in dieser Beziehung sprechen die bei dem Norddeutschen Reichstage, dessen Geschäftsordnung eine gleiche Bestimmung in § 47 enthält, gemachten Erfahrungen für die Vorlage.

Ackermann.

Günther.	Dr. Pfeiffer.
Mosch.	Petri.
von Einsiedel.	Schreck.
Dr. Hülße.	Dehmichen.
von Könnert.	Streit.
Heinrich.	Bernh. Strödel.
Dr. Minckwitz.	Dr. Mannsfeld.

Abg. Ackermann: Ich bitte, daß dieser Antrag der Commission überwiesen werde, welche zur Feststellung einer neuen Geschäftsordnung niedergesetzt worden ist.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer diesen Antrag der außerordentlichen Deputation überweisen? — Ueberwiesen.

(Nr. 176.) Herr Abg. Belleville überreicht eine Petition des Gemeindevorstands Winkler in Naundorf, die Entbindung der Gemeinde Naundorf von der Baupflicht am sogenannten Struzzenberge betreffend.

Präsident Haberkorn: Abg. Belleville!

Abg. Belleville: Am letzten Landtage kam schon die Gemeinde mit einem Petitum an die hohe Kammer, es kam jedoch nicht zur Erledigung; die Gemeinde Naundorf hat es nun wiederum für nöthig erachtet, ein erneutes Gesuch an die hohe Kammer zu richten, und ich bitte nun die Kammer, diese Petition da sie mit dem Wegegesetz eng im Zusammenhange steht, an die erste Deputation abzugeben.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer diese Petition dem Antrage gemäß an die erste Deputation überweisen? — Ueberwiesen.

(Nr. 177.) Bericht der dritten Deputation der Zweiten Kammer über die Anträge der Abgg. Ackermann und Lurwig, ein schnelleres und zweckmäßigeres Verfahren in Wechselfachen betreffend.

Präsident Haberkorn: Zum Druck und auf eine Tagesordnung.

(Herr königl. Commissar Geh. Rath Körner tritt ein.)

(Nr. 178.) Königl. Decret vom 22. October a. e., die Zurückziehung des Gesetzentwurfs, die Erhebung des Chausseegeldes betreffend.

Präsident Haberkorn: Das königl. Decret wird der Kammer vorgetragen werden.

Es lautet:

Nachdem der den getreuen Ständen mit allerhöchstem Decrete vom 28. vor. Mts. vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, die Erhebung des Chausseegeldes betreffend, von der Zweiten Kammer der Ständeversammlung in ihrer Sitzung am 21. d. Mts. in namentlicher Abstimmung einstimmig abgelehnt worden ist, haben Se. Königliche Majestät beschlossen, auf weitere Berathung dieses Gegenstandes zu verzichten und den gedachten Gesetzentwurf, wie hiermit geschieht, zurückzuziehen.

Dresden, am 22. October 1869.

Johann.

(L. S.) Richard Freiherr von Friesen.

Es bewendet bei dieser Zurücknahme und ist sofort hiervon der Ersten Kammer durch Mittheilung einer be-